

Stornoregelung für das Jahr 2021 und bis zum 31.08.2022



Allgemeine Hinweise

Die Stornoregelung gilt im Jahr 2021 und bis zum 31.08.2022 für wegen der Corona-Pandemie abgesagte Projekte, für die dem DPJW bzw. der Zentralstelle **spätestens vier Wochen vor Beginn des Projekts ein vollständiger Antrag (inkl. Unterschriften aller Projektpartner)** vorgelegt wurde.

Die Stornokosten gelten maximal bis zur Höhe der Bewilligung zu Programm-/Reisekosten aber ohne Corona-Zuschlag.

Bei Online-Projekten besteht kein Stornoanspruch.

Im Falle von hybriden Projekten können die Programmteile vor Ort bei nötigen und unaufschiebbaren Programmkosten im Rahmen der Storno-Regelung berücksichtigt werden.

1. Storno-Regelung für Eigenprojekte der Bildungsstätten

a) Jugendbegegnungen

Bei Eigenprojekten von Bildungsstätten ist der Nachweis der Kosten – meist Eigenkosten – nicht immer eindeutig zu führen. Auch um ein aufwändiges Verfahren zu vermeiden, kann die DPJW-Förderung in Höhe von **bis zu 70 % der ursprünglichen Bewilligung** (ohne Corona-Zuschlag und ohne Sprachmittlung) ausgezahlt werden.

Reisekosten (inkl. Versicherung) können in Höhe von **bis zu 100 % der ursprünglichen Bewilligung** ausgezahlt werden (ohne Corona-Zuschlag).

b) Jugendbegegnungen mit einer Förderung aus DPJW-Programmen:

„Wege zur Erinnerung“, „Experiment Austausch“, „Zusammen kommen wir weiter“, „Östliche Partnerschaft“, „Bei mir und bei Dir“

Bei Eigenprojekten von Bildungsstätten ist der Nachweis der Kosten – meist Eigenkosten – nicht immer eindeutig zu führen. Auch um ein aufwändiges Verfahren zu vermeiden, kann die DPJW-Förderung in Höhe von **bis zu 100 % der regulären DPJW-Festbeträge** (ohne Corona-Zuschlag und ohne Sprachmittlung) ausgezahlt werden.

Reisekosten (inkl. Versicherung) können in Höhe von **bis zu 100 % der ursprünglichen Bewilligung** ausgezahlt werden (ohne Corona-Zuschlag).

c) Fachprogramme

Um die Storno-Regelung bei Fachprogrammen in Anspruch zu nehmen, muss die Bildungsstätte zuvor nachweislich versucht haben, das Fachprogramm online durchzuführen bzw. begründen, warum eine Online-Umsetzung nicht möglich ist.

Bei Eigenprojekten von Bildungsstätten ist der Nachweis der Kosten – meist Eigenkosten – nicht immer eindeutig zu führen. Auch um ein aufwändiges Verfahren zu vermeiden, kann die DPJW-Förderung in Höhe von **bis zu 70 % der ursprünglichen Bewilligung des Programmkostenzuschusses** ausgezahlt werden (ohne Corona-Zuschlag).

Zusätzlich kann die DPJW-Förderung ((ohne Corona-Zuschlag) in Höhe von **bis zu 100 % der ursprünglichen Bewilligung für Sprachmittlung und Referent/-innen** ausgezahlt werden, wenn diese nachweislich an die Sprachmittler/-innen und Referent/-innen entrichtet wurde.

Reisekosten (inkl. Versicherung) können in Höhe von **bis zu 100 % der ursprünglichen Bewilligung** ausgezahlt werden (ohne Corona-Zuschlag).

1.1. Abrechnungsunterlagen zu oben genannten Projektarten

Folgende Informationen und **Abrechnungsunterlagen** müssen vorgelegt werden:

- Benennung der Höhe des erwarteten Storno-Zuschusses (auf Grundlage der bewilligten Programmtage).
- Die Bildungsstätten legen ihre Stornierungsregeln entweder über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder die Belegungsverträge vor.
- Bestätigung, dass die möglichen Kosten nicht von anderen Zuwendungsgebern oder durch Stornogebühren der beteiligten Träger oder angemeldeten Teilnehmenden ganz oder teilweise gedeckt wurden.
- Bei Fachprogrammen: zusätzlich Nachweis der Zahlung des Honorars an Sprachmittler/-innen und / oder Referent/-innen. Der sonst übliche Eigenanteil von 25 % bei Referentenhonoraren wird hier nicht gefordert.

2. Storno-Regelung für Eigenprojekte anderer Institutionen und Schulen

a) Jugendbegegnungen

(inkl. DPJW-Förderprogramme „Wege zur Erinnerung“, „MINT“, „Zusammen kommen wir weiter“, „Östliche Partnerschaft“, „Bei mir und bei Dir“)

Wird ein Projekt aufgrund der Corona-Pandemie endgültig abgesagt und sind dem Träger durch die Stornierung von Transport oder Unterkunft Kosten entstanden, kann die DPJW-Förderung bis zur Höhe der nachweisbar entstandenen Kosten, **maximal jedoch bis zur Höhe der ursprünglichen Bewilligung** (ohne Corona-Zuschlag und ohne Sprachmittlung), ausgezahlt werden.

Folgende Kosten können geltend gemacht werden:

- Stornogebühren bei Programmkosten – Unterkunft, alle nötigen und unaufschiebbaren Programmkosten (z.B. Bus-Reservierungen für Inlandfahrten, Eintritte, Versicherung usw.)
- Reisekosten (inkl. Versicherung)

b) Fachprogramme

Wird ein Projekt aufgrund der Corona-Pandemie endgültig abgesagt und sind dem Träger durch die Stornierung von Transport oder Unterkunft Kosten entstanden, **kann die DPJW-Förderung bis zur Höhe der nachweisbar entstandenen Kosten, maximal jedoch bis zur Höhe der ursprünglichen Bewilligung** (ohne Corona-Zuschlag), ausgezahlt werden.

Folgende Kosten können geltend gemacht werden:

- Stornogebühren bei Programmkosten – Unterkunft, alle nötigen und unaufschiebbaren Programmkosten (z.B. Bus-Reservierungen für Inlandfahrten, Eintritte, Versicherung usw.)
- Sprachmittlung
- Referentenpauschale
- Reisekosten (inkl. Versicherung), max. bis zur Höhe der Stornokosten.
- Honorar an Sprachmittler/-innen und/ oder Referent/-innen, wenn diese nachweislich an die Sprachmittler/-innen / Referent/-innen ausgezahlt wurde.

2.1. Abrechnungsunterlagen zu oben genannten Projektarten

Folgende Informationen und **Abrechnungsunterlagen** müssen vorgelegt werden:

- Buchungsbeleg der Leistung (Unterkunft oder Transport) mit Zahlungsnachweis:

Der Träger ist verpflichtet bei verbindlichen Buchungen die Storno-Regelungen und AGBs der Dienstleister zur Kenntnis zu nehmen bzw. konkrete Absprachen diesbezüglich zu treffen. Diese sind dem DPJW mit der Abrechnung vorzulegen.

- Beleg über die Stornierung oder Information des Anbieters, dass eine Erstattung/ Teilerstattung der geleisteten Zahlung nicht möglich ist.
- Nachweis durch Korrespondenz o.ä., dass sich der Träger um den Erlass/ Teilerlass der entstandenen Kosten bemüht hat.
- Information bzw. Nachweis über projektbezogene Einnahmen (z.B. Stornierungskosten von Trägern oder Teilnehmenden, Unterstützung von anderen Förderern).
- Bei Fachprogrammen: zusätzlich Nachweis der Zahlung des Honorars an die Sprachmittler/-innen / Referent/-innen: Der sonst übliche Eigenanteil bei Referenten-honoraren von 25 % wird nicht gefordert.



Kontakt: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Förderreferate des DPJW oder Ihre zuständige Zentralstelle.